

66. 1. Inwieweit sind die Auskünfte der Versicherungsagenten für den Versicherer bindend?  
2. Welche Anforderungen sind an die Sorgfalt des eine Auskunft erteilenden Agenten zu stellen?
- Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908  
§§ 43 ff.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1925 i. S. der Firma G. S. & Co. (Kl.) und der Firma Tr. Akt.-Ges. (Nebenintervenientin) w. die Firma Allg. Versicherungs-Aktiengesellschaft (Bekl.). VI 157/25.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 11. Januar 1920 wurden Kaufmannsgüter der Klägerin, die auf einem Grundstück der Nebenintervenientin in München in der Lagerhalle V eingelagert waren, durch Einbruchsdiebstahl entwendet. Einen Teil der Sachen hat die Klägerin zurückbekommen. Wegen der angeblich nicht zurückerlangten Sachen hat sie den Versicherungsschutz der Beklagten in Anspruch genommen. Der Versicherungsvertrag, auf den sich die Klägerin hierbei stützt, ist von der Nebenintervenientin, welche den Transport und die Lagerung von Gütern gewerbsmäßig betreibt, mit der Beklagten abgeschlossen worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, in erster Linie deshalb, weil der Versicherungsvertrag sich auf Güter in der Lagerhalle V überhaupt nicht erstrecke. Nur die auf eine Streitverkündung hin der Klägerin beigetretene Nebenintervenientin hat Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Nebenintervenientin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

(Es wird dargelegt, daß die Feststellung des Oberlandesgerichts, die ursprüngliche Versicherung habe sich auf die Lagerhalle V nicht erstreckt, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Sodann wird fortgefahren:)

Eine Erweiterung des Versicherungsvertrags, seine Ausdehnung auch auf die Lagerhalle V, sieht die Revision durch einen Vorgang vom Herbst 1919 als bewirkt an. Damals besichtigte G. Sch., der Sohn und Vertreter des Generalagenten H. Sch., die Lagerhalle V und der Vertreter der Nebenintervenientin fragte ihn bei dieser Gelegenheit, ob die dort aufbewahrten Güter — es waren die später entwendeten — in genügend sicherer Weise aufbewahrt seien. Diese Frage hat G. Sch. bejaht. Der Revision ist hier insoweit beizupflichten, daß die Agenten der Versicherungsgesellschaften, auch die

bloßen Vermittlungsagenten, dazu berufen sind, den Versicherungs-  
 lustigen und den Versicherten Auskunft über Inhalt und Bedeutung der  
 Versicherungsbedingungen und über den Umfang des abzuschließenden  
 oder bereits abgeschlossenen Versicherungsvertrags zu erteilen. Der-  
 artige Auskünfte muß die Gesellschaft gegen sich gelten lassen, das  
 Publikum darf ihnen vertrauen. Wenn also bei jener erwähnten  
 Gelegenheit der Vertreter der Nebenintervenientin den G. Sch. ge-  
 fragt hätte, ob die Lagerhalle V auch unter den Versicherungsvertrag  
 falle, und wenn G. Sch. diese Frage bejaht hätte, dann wäre der  
 Versicherungsvertrag nunmehr mit bindender Wirkung auf die Lager-  
 halle V ausgedehnt worden. So hat sich aber der Vorgang nicht  
 abgespielt. Der Vertreter der Nebenintervenientin ging davon aus,  
 daß die Halle V bereits versichert sei, und fragte nur danach, ob die  
 Aufbewahrung den Anforderungen der Gesellschaft genüge. Nur  
 diese Frage hat G. Sch. bejaht. Er war also gar nicht vor die  
 Entscheidung der Frage gestellt worden, ob denn die Halle V wirklich  
 schon versichert sei. Aus seiner bloßen Äußerung über die Technik  
 der Aufbewahrung lassen sich so weitgehende Schlüsse nicht ableiten,  
 wie die Revision es tun will.

An letzter Stelle meint die Revision, daß dem G. Sch. bei der  
 Beantwortung der Frage nach der Sicherheit der Aufbewahrung eine  
 Fahrlässigkeit zur Last falle. Nach der Ansicht der Revision hätte  
 er die ihm vorgelegte Frage nicht bejahen dürfen, vielmehr erwidern  
 müssen, daß die Halle V gar nicht versichert sei. Das Oberlandes-  
 gericht teilt diese Ansicht und ist zu einem anderen Ergebnis als die  
 Revision nur deshalb gekommen, weil es auch auf seiten des Ver-  
 treters der Nebenintervenientin ein Verschulden erblickt, und zwar das  
 bei weitem überwiegende. Aus dieser Erwägung heraus hat es die  
 Folgen des beiderseitigen Verschuldens der Nebenintervenientin allein  
 aufgebürdet.

Ob dieser Entscheidung aus den Gründen des Berufungsrichters  
 beizutreten sein möchte, kann unerörtert bleiben. Im Ergebnis ist  
 sie aber zutreffend. Die Anforderungen, die man an einen Ver-  
 sicherungsagenten zu stellen hat, sind vom Oberlandesgericht über-  
 spannt worden. Wenn dem Agenten die Frage vorgelegt wird, ob  
 gewisse Sachen in gewissen Räumen genügend sicher aufbewahrt  
 sind, dann darf er sich mit seiner Antwort auf diese Frage be-

ſchränken. Es kann nicht von ihm verlangt werden, daß er zunächſt prüft, ob auch alle die Vorausſetzungen, von denen der Frageſteller bei ſeiner Frage ausgegangen iſt, wirklich richtig ſind. Wenn ſich alſo G. Sch. auf den Boden der Frage ſtellte und nur die Auskunft gab, die von ihm verlangt wurde, ſo trifft ihn keine Fahrläſſigkeit. Damit erweiſt ſich die Klage auch inſoweit als unbegründet, als ſie auf den Geſichtspunkt des Schadenersatzes geſtützt iſt.